



TuS 09 Schweppenhausen
Satzung

Satzung

TuS 09 Schweppenhausen

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der am 03.06.1950 in Schweppenhausen wiederbegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 09 e.V. Schweppenhausen“. Der Verein hat seinen Sitz in Schweppenhausen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Durchführung eines regelmäßigen Sport- und Übungsbetriebs in verschiedenen Sportarten,
 - b) die Förderung sportlicher Leistungen sowie der Kinder-, Jugend- und Nachwuchsarbeit,
 - c) die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und Betreuern,
 - d) die Organisation und Durchführung von sportlichen-Veranstaltungen zur Förderung der Gemeinschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.



TuS 09 Schweppenhausen
Satzung

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die

Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungserstattungen festlegen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 2

Grundsätze des Vereins

Basis der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und die Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte. Der Verein tritt diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3

Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind Schwarz und Weiß.



TuS 09 Schweppenhausen
Satzung

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Verein.
Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
Der Verein ist berechtigt, Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form zu erklären.
Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
Bis zum Wirksamwerden des Austritts bleiben die Beitragspflichten bestehen.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) satzungsgemäße Verpflichtungen nicht erfüllt oder Anordnungen der Vereinsorgane missachtet, insbesondere bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung, insbesondere gegen § 2
 - b) trotz Mahnung seine Beiträge nicht entrichtet,
 - c) einen schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder ein grob unsportliches Verhalten begeht,
 - d) sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.



TuS 09 Schweppenhausen
Satzung

§ 6
Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze der Beitragsregelung. Einzelheiten, insbesondere
 - a) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - b) spartenabhängige Zusatz- oder Sonderbeiträge sowie
 - c) etwaige Aufnahmegebühren,werden in einer Beitragsordnung geregelt.

Die Beitragsordnung wird vom Vorstand auf Grundlage der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze erlassen.

2. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben.
Der Verein ist berechtigt, die Beiträge im SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, haben den Beitrag selbst fristgerecht zu überweisen; hierbei entstehende Mehrkosten oder Verwaltungsaufwände können ihnen in Rechnung gestellt werden.
3. Die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung geregelt.
4. Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Vereinsangebote bis zum Wirksamwerden eines Austritts.
5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.
6. Rücklastgebühren und Mahnkosten, die durch Verschulden des Mitglieds entstehen, können dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.
7. Der Verein kann in Einzelfällen Ermäßigungen oder Befreiungen aus sozialen Gründen vorsehen.



TuS 09 Schweppenhausen
Satzung

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, sofern sie ihre Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß entrichtet haben.
Jüngere Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme; eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Die Durchführung von Abstimmungen in elektronischer Form oder im Rahmen von Online-Versammlungen ist zulässig, sofern der Vorstand dies beschließt.

2. Für die Wahl in den Vorstand ist das vollendete 18. Lebensjahr erforderlich. Weitere Einzelheiten können in einer Wahlordnung geregelt werden.

§ 8

Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Ordnungen des Vereins oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den geschäftsführenden Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a. Verweis,
 - b. Ordnungsgebühr in angemessener Höhe,
 - c. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder an Veranstaltungen des Vereins.

Die Dauer dieser Maßnahme wird vom geschäftsführenden Vorstand nach Ermessen festgelegt.

2. Maßregelungen sind dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie werden mit Zugang wirksam.



TuS 09 Schweppenhausen
Satzung

§ 9

Rechtsmittel

1. Gegen die Ablehnung der Aufnahme, gegen eine Maßregel gemäß § 8 sowie gegen den Ausschluss nach § 5 ist ein Einspruch zulässig.
Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim ersten Vorsitzenden einzureichen.
2. Der Gesamtvorstand gibt dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme und entscheidet anschließend in angemessener Frist endgültig über den Einspruch.
Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, der Gesamtvorstand ordnet dies ausdrücklich an. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Einspruch ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes berührt sind. Der Gesamtvorstand kann im Einzelfall Abweichendes beschließen.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand.



TuS 09 Schweppenhausen
Satzung

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt den Termin.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a. der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand dies beschließt, oder
 - b. ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand und wird im Mitteilungsblatt der für den Vereinssitz zuständigen Verbandsgemeinde veröffentlicht. Zwischen Einladung und Versammlung müssen mindestens drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Sie hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Berichte des Vorstandes und der Abteilungen,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen (soweit erforderlich),
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.



TuS 09 Schweppenhausen
Satzung

8. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht wurden.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung oder Vorstandswahlen ist unzulässig.
9. Dem Antrag eines Mitglieds auf Geheimwahl ist zu entsprechen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und liegt beim Vorstand zur Einsicht bereit. Der Vorstand kann beschließen, die Mitgliederversammlung ganz oder teilweise in elektronischer Form durchzuführen. Der Vorstand stellt sicher, dass bei elektronischen oder hybriden Mitgliederversammlungen die Mitgliederrechte, insbesondere Teilnahme-, Rede- und Stimmrechte, gewahrt bleiben. Im Fall einer hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlung enthält die Einladung die technischen Zugangsdaten sowie Hinweise zur Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts.



TuS 09 Schweppenhausen
Satzung

§ 12
Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a. als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 1. Geschäftsführer/in und dem/der 1. Kassierer/in.
 - b. als Gesamtvorstand, mindestens bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 2. Geschäftsführer/in, dem/der 2. Kassierer/in und den Leitern der einzelnen Abteilungen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

2. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand eine Person kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen.
4. Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzung, im Wege der Video- oder Telefonkonferenz oder in kombinierter Form durchgeführt werden. Beschlüsse können, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht, auch im Umlaufverfahren schriftlich, per E-Mail oder in Textform gefasst werden.



TuS 09 Schweppenhausen
Satzung

§ 13

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden bei Bedarf durch Beschluss des Vorstandes eingerichtet.
Die Abteilungen sind organisatorische Untergliederungen des Vereins und besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Die Abteilung wird durch eine Abteilungsleitung geführt. Diese besteht mindestens aus dem/der Abteilungsleiter/in. Die Abteilung kann zusätzlich eine Stellvertretung bestimmen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
3. Die Aufgaben, Befugnisse und die innere Organisation der Abteilungen werden in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.
4. Die Abteilungen können im Bedarfsfall zusätzlich zum Vereinsbeitrag spartenbezogene Zusatz- oder Sonderbeiträge sowie Aufnahmegebühren erheben. Die Führung der Abteilungskasse kann jederzeit vom/ von der 1. Kassierer/in des Vereins geprüft werden. Die Erhebung von Sonder- oder Zusatzbeiträgen bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 14

Wahlen

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Amtsinhaber bleiben nach Ablauf Ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
3. Blockwahlen sind zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht.
Wird widersprochen oder liegen mehrere Kandidaturen vor, erfolgt die Wahl der betreffenden Positionen einzeln.
4. Eine Amtsenthebung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zulässig.



TuS 09 Schweppenhausen
Satzung

§ 15

Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei Kassenprüfer/innen geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich eine Ersatzkassenprüferin oder einen Ersatzkassenprüfer wählen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre. Eine direkte Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht auf Einsicht in alle Kassenunterlagen, einschließlich digitaler Unterlagen, Buchungsbelege und Bankunterlagen.
4. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 16

Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben, insbesondere eine Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Wahlordnung oder Abteilungsordnungen.
2. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen und treten mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.
3. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.



TuS 09 Schweppenhausen
Satzung

§ 17
Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Eine solche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Gesamtvorstand dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Schweppenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 18
Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
2. Die Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, zur Organisation des Sportbetriebs, zur Beitragserhebung sowie zur Kommunikation mit den Mitgliedern.



TuS 09 Schweppenhausen
Satzung

3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zu den Rechten der Mitglieder regelt eine Datenschutzordnung.

§ 19

Alte Satzungen

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle früheren Satzungen und Ordnungen des Vereins, soweit sie dieser Satzung widersprechen, außer Kraft.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.03.2026 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schweppenhausen, Montag den 23.03.2026

Sven Pfadt
1. Vorsitzender
TuS Schweppenhausen

